

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 2 (1907)  
**Heft:** 9

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreißen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt.

Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen: Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauschub, Männertreu, Knabenkräuter), Mannschildarten (Androsace), Narzissen und Alpenprimeln.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 4. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln können auf Verlangen durch das zuständige Departement erteilt werden.

Diese Bewilligungen sollen sich aber innert solchen Grenzen halten, dass der Fortbestand der Arten gesichert bleibt.

Art. 5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

Art. 6. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen.

Art. 7. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe sind beauftragt, die Innehaltung und den Vollzug dieser Verordnungen zu überwachen.

Zu widerhandelnde werden durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5—100 bestraft. Den Fehlbaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und geeigneten Ortes öffentlich anzuschlagen. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Ein Erlass, der gewiss von jedem Naturfreunde freudig begrüsst wird, zumal er berufen ist, der Wahrung und Erhaltung eines Stückes Heimat und deren Reizes und Zaubers zu dienen!  
(„Tagblatt der Stadt St. Gallen.“)

**Verbot und Besteuerung von Reklamen.** Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat einen Entwurf zu einem Gesetz über Verbot und Besteuerung von Reklamen ausgearbeitet, dem wir folgende hauptsächliche Bestimmungen entnehmen:

Das Anbringen von Reklamen bedarf der Genehmigung des Bezirksamtes.  
Unter Reklamen im Sinne dieses Gesetzes sind im besondern zu verstehen: im Freien angebrachte und öffentlich sichtbare Darstellungen, wie Tafeln, Plakate, sowie Aufschriften auf Papier, Karton, Metall, Blech und andern Stoffen, bemalte Mauern, Trans-

**MÖBELWERKSTÄTTEN  
KEHRSATZ BEI BERN**

BEST EINGERICHTETES HAUS — ELEKTRISCHER BETRIEB  
HOLZTROCKEN-ANLAGEN NEUESTEN SYSTEMS  
TAPEZIERERWERKSTÄTTEN



VOLLSTÄNDIGE AUSSTATTUNG VON WOHNRÄUMEN EINFACHER UND REICHER ART, GANZEN STADT- UND LANDHÄUSERN, PENSIONEN UND HOTELS  
ZWECKMÄSSIGE BUREAU- UND LADENEINRICHTUNGEN, GETÄFERUNGEN MIT EINGEBAUTEN MÖBELN

AUSFÜHRLICHE VORSCHLÄGE MIT ENTWERFEN BIS IN JEDE EINZELHEIT DURCHDACHT — FUER JEDE PREISLAGE — VERSTÄNDNISVOLLES EINGEHEN AUF BESONDERE WÜNSCHE  
SORGFÜLTIESTE FORMEN- UND FARBENGEBUG IN MODERNER TECHNIK

KUENSTLERISCHE LEITUNG: 146  
P. COLOMBI, KUNSTMALER

GUTGEFLEGTETE HÄELZER UND BESTE POLSTERZUTATEN — ERSTE NEUHEITEN IN MOQUETTESTOFFEN, FENSTER- UND ZIMMERDEKORATIONEN

VORRÄTIGE AUSSTEUERN UND EINZELMÖBEL FUER JEDEN STAND UND ZU BILLIGEN PREISEN — PERMANENTE AUSSTELLUNGEN IN KEHRSATZ UND IN DER FILIALE IN BERN MTHAUSGASSE NR. 12 — GEFL. ANFRAGEN AN DIE GESCHÄFTSLEITUNG DER MÖBELWERKSTÄTTEN IN KEHRSATZ

ILLUSTRIRTER KATALOG  
BESTE REFERENZEN

TELEPHON  
TELEGR. - ADR.  
MÖBELWERK KEHRSATZ BERN  
KEHRSATZ:  
STATION DER GUERBETALBAHN

**MÖBELWERKSTÄTTEN  
KEHRSATZ**

**EXLIBRIS A. Benteli & Co., Bümpliz-Bern**

**English Tailors**  
für Herren und Damen

Reelles erstklassiges Haus

Musterkollektion franko ins Haus.

**Wetzstein & Schenk, Basel**  
32 Freiestrasse 32

Grosses Lager in den feinsten Englischen und Schottischen Nouveautés  
Telephon 1752 178

2 Cts.

Drucksache.

Tit.

**Buchdruckerei A. BENTELI & Co.**

**Bümpliz-Bern**

